



01.07.2013

**Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

**Nachrücken von Herrn Martin Matt in den Kreistag des Landkreises Waldshut -
Feststellung des Kreistags nach §§ 23, 24 der Landkreisordnung**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	17.07.2013	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs.1 LkrO bei Herrn Martin Matt nicht vorliegt und stimmt dem Nachrücken von Herrn Martin Matt zu.
Gleichzeitig werden die freiwerdenden Sitze im Jugendhilfeausschuss sowie im Sozial- und Gesundheitsausschuss durch Herrn Martin Matt besetzt.

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Kreisrat Georg Keller wird ein Sitz im Kreistag des Landkreises Waldshut vakant. Da der Kreistag eine gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl hat, muss Wert darauf gelegt werden, dass die volle Zahl der bürgerschaftlichen Vertreter an der Verwaltung des Landkreises teilnimmt. Sofern dies möglich ist, muss jedes fehlende Mitglied ersetzt werden. Ausgeschiedene Kreisrätinnen und Kreisräte werden durch Nachrücken für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Das Verfahren des Nachrückens ergibt sich für den Kreistag aus § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung. Tritt eine gewählte Person nicht in den Kreistag ein, scheidet sie im Laufe der Amtsperiode aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar ist, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl 2009 entfällt im Wahlbezirk III Wehr die nächst höhere Stimmzahl bei der CDU auf Herrn Martin Matt. Herr Martin Matt hat die nach der Kommunalwahlordnung erforderliche schriftliche Erklärung abgegeben, dass er die im Wege des Nachrückens erfolgte Wahl annimmt.

Gemäß § 24 Abs. 2 der Landkreisordnung hat der Kreistag förmlich festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO vorliegt. Demnach Können Kreisrätinnen oder Kreisräte nicht sein:

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamtes,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglieder des Landkreis ist,
c) Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 von Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Herr Matt hat erklärt, dass ihm Hinderungsgründe nicht bekannt seien.

Weiterhin muss der Ersatzbewerber zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit nach § 23 LKrO besitzen. Nicht wählbar sind Kreiseinwohner, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge von Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Herr Matt hat erklärt, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt des Nachrückens gegeben ist.

Auf unser Schreiben vom 29.05.2013 an die CDU – Fraktion wurde uns mitgeteilt, dass Herr Martin Matt die freiwerdenden Sitze sowohl im Jugendhilfeausschuss, als auch im Sozial- und Gesundheitsausschuss besetzen wird. Dieser Besetzung ist im Wege der Einigung zuzustimmen.

Bollacher
Landrat

Anlagen: